

KR.Nr.

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis der Mitglieder des Regierungsrates

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Finanz

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Offenlegung der Interessenbindungen für Mitglieder des Regierungsrates	5
3. Berufliche Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Regierungsrates	6
4. Überweisung von Honoraren aus Staatsvertretungen an die Staatskasse	7
5. Ausrichtung einer Abgangsentschädigung für unverschuldet nichtwiedergewählte Mitglieder des Regierungsrates.....	7
6. Antragsrecht der Finanzkommission an den Kantonsrat zum Erlass der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates und zur Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Mitglieder des Regierungsrates	8
7. Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal im Zusammenhang mit der Gründung der Solothurner Spitäler AG.....	9
8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	9
9. Auswirkungen	9
9.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	9
9.2 Vollzugsmassnahmen	9
9.3 Folgen für die Gemeinden	9
10. Rechtliches	9
11. Antrag	9
12. Beschlussesentwurf	12

Kurzfassung

Parlamentarische Aufträge

Die am 27. September 2005 vom Kantonsrat überwiesene Motion Peter Meier verlangt die Offenlegung von Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrates und die Überweisung von Honoraren aus Staatsvertretungen an die Staatskasse.

Der am 9. November 2005 vom Kantonsrat überwiesene Auftrag Roland Heim verlangt die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung, wenn Mitglieder ohne Anspruch auf Leistungen nach der Ruhegehaltsordnung für Mitglieder des Regierungsrates aus dem Amt ausscheiden.

Die Umsetzung der Motion und des Auftrages erfordert eine Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Staatspersonalgesetz; 126.1). Dieses Gesetzgebungsprojekt wird zum Anlass genommen, Änderungen einzubeziehen, die im Rahmen des Spitalgesetzes hätten vorgenommen werden müssen. Zudem werden Vorschriften über die beruflichen Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Regierungsrates vorgeschlagen.

An dieser Stelle werden die wichtigsten Gesetzesänderungen dargestellt.

Offenlegung von Interessenbindungen (§ 44 StPG)

Ähnlich wie die Mitglieder des Kantonsrates sollen auch die Mitglieder des Regierungsrates ihre Interessenbindungen offen legen. Die Staatskanzlei führt zu diesem Zweck ein öffentliches, dauernd nachzuführendes Register. In dieses Register sind aufzunehmen:

- a. wirtschaftlich beherrschende Beteiligungen an einem Unternehmen des privaten Rechts;
- b. Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Interessengruppen;
- c. Mitgliedschaften in der Verwaltung von Organisationen mit gemeinnützigem oder ideellem Zweck;
- d. Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Berufliche Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Regierungsrates (§ 22 StPG)

Die Mitglieder des Regierungsrates sollen sich voll und ganz für die Regierungstätigkeit einsetzen können. Einen andern Beruf oder ein Gewerbe sollen sie daher nicht ausüben dürfen. Zudem soll die Übernahme einer Geschäftsleitungs-, einer Verwaltungs-, einer Aufsichts- oder einer Kontrollstellenfunktion in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts untersagt werden. Weiterhin zugelassen werden sollen Mitgliedschaften in der Verwaltung (Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Vorstand) von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts mit gemeinnützigem oder ideellem Zweck sowie Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, was bereits heute möglich ist.

Überweisung von Honoraren aus Staatsvertretungen an die Staatskasse

Weil das geltende Recht die Ablieferung von Honoraren aus Staatsvertretungen an die Staatskasse bereits vorsieht, kann auf die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen verzichtet werden.

Ausrichtung einer Abgangsentschädigung für unverschuldet nichtwiedergewählte Mitglieder des Regierungsrates (§ 45 Abs. 5 StPG)

Mitglieder des Regierungsrates, welche ohne Anspruch auf Leistungen nach der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates (BGS 126.581.1) unverschuldet (Nichtwiedernomination und Nichtwiederwahl) aus dem Amt ausscheiden, sollen einen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von sechs Monatslöhnen erhalten.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über eine Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis der Mitglieder des Regierungsrates.

1. Ausgangslage

Am 27. September 2005 überwies der Kantonsrat eine Motion Peter Meier über die Offenlegung von Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrates und die Überweisung von Honoraren aus Staatsvertretungen an die Staatskasse. Damit erteilte uns der Kantonsrat den Auftrag, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten.

Am 9. November 2005 überwies der Kantonsrat einen Auftrag Roland Heim, womit wir beauftragt wurden, die gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, damit Mitgliedern des Regierungsrates, die ohne Anspruch auf Leistungen nach der Ruhegehaltsordnung für Mitglieder des Regierungsrates aus dem Amt ausscheiden, eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden kann.

Die Umsetzung der Motion und des Auftrages erfordert eine Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Staatspersonalgesetz; 126.1). Dieses Gesetzgebungsprojekt wurde zum Anlass genommen, Änderungen einzubeziehen, die im Rahmen des Spitalgesetzes hätten vorgenommen werden müssen. Zudem werden Vorschriften über die beruflichen Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Regierungsrates vorgeschlagen.

2. Offenlegung der Interessenbindungen für Mitglieder des Regierungsrates

Die vom Kantonsrat am 27. September 2005 überwiesene Motion von Peter Meier verlangt, dass auch Mitglieder des Regierungsrates ähnlich wie die Mitglieder des Kantonsrates ihre Verbindungen zu Unternehmen und Interessenorganisationen offen legen müssen.

Der vorgeschlagene § 44 des Staatspersonalgesetzes sieht vor, dass Mitglieder des Regierungsrates Verbindungen zu Unternehmungen und Interessenorganisationen offen zu legen haben. Dieser Grundsatz deckt sich mit jenem, wie er für Mitglieder des Kantonsrates in Art. 68 Abs. 2 der Kantonsverfassung enthalten ist. Weil die Einführung von beruflichen Unvereinbarkeiten (nachfolgend Abschnitt 3) vorgesehen ist, kann die Offenlegung von Interessenbindungen nur soweit erfolgen, als bestimmte Tätigkeiten mit dem Amt eines Regierungsrates oder einer Regierungsrätin zu vereinbaren sind. Mit andern Worten: Tätigkeiten, welche mit dem Amt unvereinbar sind, können nicht offen gelegt werden, weil sie spätestens beim Amtsantritt niedergelegt werden müssen.

Unter den Buchstaben a) bis d) werden die wichtigsten Beispiele der Offenlegungspflicht aufgeführt.

- a) Offen gelegt werden müssen wirtschaftlich beherrschende Beteiligungen an einem Unternehmen des privaten Rechts. Eine wirtschaftlich beherrschende Beteiligung an einem Unternehmen des privaten Rechts liegt dann vor, wenn das betreffende Mitglied des Regierungsrates über ein Sperrminorität verfügt (Eigentum von einem Drittel des Gesellschaftskapitals; vgl. Art. 704 OR);

- b) Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Interessengruppen (z.B. Personalverbände, Automobilverbände, politische Parteien);
- c) Mitgliedschaften in der Verwaltung von Organisationen mit gemeinnützigem und ideellem Zweck (vgl. § 22 Abs. 2, welcher eine solche Tätigkeit ausdrücklich zulässt);
- d) Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts (vgl. § 22 Abs. 2, welcher eine solche Tätigkeit ausdrücklich zulässt).

Die Staatskanzlei führt ein Register, das dauernd nachzuführen ist. Dieses Register ist öffentlich.

3. Berufliche Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Regierungsrates

Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 enthielt eine Bestimmung über die berufliche Unvereinbarkeit für vollamtlich beschäftigte Staatsbedienstete. Nach § 42 war die Ausübung eines besondern Berufes und Gewerbes sowie die Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmen verboten. Zugelassen waren staatliche Vertretungen in Unternehmungen. Diese Bestimmung, die im Jahre 1933 gestützt auf eine Gesetzesinitiative eingeführt wurde, galt auch für Mitglieder des Regierungsrates. Im Zusammenhang mit der weitgehenden Aufhebung des Beamtenstatus (Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal vom 8. November 2000; Inkrafttreten am 1. August 2001) wurde diese Unvereinbarkeitsbestimmung aufgehoben. Im Rahmen der Aufhebung ging man davon aus, dass ein Mitglied des Regierungsrates spätestens beim Amtsantritt auf die Ausübung eines besondern Berufes oder Gewerbes verzichtet.

Im Rahmen der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates im Frühjahr 2005 zeigte sich, dass ein Kandidat für das Amt des Regierungsrates nicht bereit war, beim Amtsantritt auf bedeutende berufliche Tätigkeiten zu verzichten. Darum sollen für Mitglieder des Regierungsrates wiederum berufliche Unvereinbarkeiten gesetzlich verankert werden, weil sich ein Mitglied des Regierungsrates voll und ganz für die Interessen des Kantons einsetzen muss und nicht daneben noch wirtschaftliche Unternehmen führen oder andere zeitraubende Tätigkeiten ausüben kann.

Im einzufügenden § 22 soll der Grundsatz verankert werden, dass ein Mitglied des Regierungsrates keinen anderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben darf. Weiter sollen sie auch nicht in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, unabhängig davon, ob diese Organisationen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen oder nicht, die Stellung von Direktoren und Direktorinnen oder Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen oder von Mitgliedern der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Kontrollstelle einnehmen. Durch diese Vorschrift kann eine möglichst umfassende Unabhängigkeit von Mitgliedern des Regierungsrates zu Organisationen mit wirtschaftlicher Ausrichtung, aber auch zu Nonprofitorganisationen erreicht werden. Ausdrücklich zugelassen sind jedoch Mitgliedschaften in der Verwaltung (Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Vereinsvorstand) von Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts mit gemeinnützigem oder ideellem Zweck. Gemeinnützig ist eine Organisation dann, wenn ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, das Interesse der Allgemeinheit zu fördern und ihr auch das Gemeinwohl (Uneigennützigkeit) zu Grunde liegt. Das Gemeinwohl kann gefördert werden durch Tätigkeiten im karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen z.B. die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe. Organisationen mit ideellem Zweck verfolgen wie gemeinnützige

ge Organisationen ebenfalls keine wirtschaftlichen Zwecke. Sie verfolgen auch ideale, nicht ökonomische Ziele, aber zu Gunsten der Mitglieder und nicht der Allgemeinheit. In diesem Punkt unterscheiden sie sich von gemeinnützigen Organisationen. Bei solchen Organisationen steht das nichtwirtschaftliche Wohl der Mitglieder im Vordergrund (z.B. Befriedigung geselliger, sportlicher oder kultureller Bedürfnisse), während bei gemeinnützigen Organisationen das Allgemeinwohl im Zentrum ihrer Tätigkeit steht. Im ersten Fall handelt es sich um einen abgegrenzten Destinatärenkreis, während im zweiten Fall eine unbestimmte Anzahl Personen Destinatäre der Organisationstätigkeit sein können. Solche Tätigkeiten in der Verwaltung von Organisationen mit gemeinnützigem und ideellem Zweck sind mit dem Amt eines Regierungsrates problemlos zu vereinbaren; sie müssen nur offen gelegt werden (vgl. oben, Ziffer 2). Somit dürfte eine Mitglied des Regierungsrates z.B. im Vorstand eines Vereins oder im Verwaltungsrat einer Genossenschaft oder im Stiftungsrat einer Stiftung tätig sein, wenn dieser Verein oder diese Genossenschaft oder diese Stiftung einen gemeinnützigen oder einen ideellen Zweck verfolgt. Ausgeschlossen wäre die Geschäftsführung in einer derartigen Organisation, weil diese Tätigkeit in der Regel sehr zeitaufwändig ist. Nicht zulässig wären wegen der besonderen Verantwortung auch Tätigkeiten in Aufsichts- und Kontrollstellen von solchen Organisationen. Solche Tätigkeiten passen auch nicht zum Amt eines Regierungsrates.

Ausdrücklich zugelassen sind Tätigkeiten in Vertretung des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern das Gesetz eine solche Vertretung vorsieht oder eine Vereinbarung zwischen dieser Organisation und dem Kanton Solothurn eine Vertretung vorsieht oder der Regierungsrat eine Vertretung beschliesst (vgl. § 27 Abs. 1 RVOG; BGS 122.111).

Durch die Einführung der beruflichen Unvereinbarkeit für Mitglieder des Regierungsrates soll auch das Marginalie von § 23 "Ausschlussverhältnisse" durch "familiäre Unvereinbarkeiten" ersetzt werden.

4. Überweisung von Honoraren aus Staatsvertretungen an die Staatskasse

Die vom Kantonsrat am 27. September 2005 überwiesene Motion von Peter Meier verlangt auch die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, wonach Honorare, welche Mitglieder des Regierungsrates als Entschädigung für Staatsvertretungen in Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts erhalten, an die Staatskasse abzuliefern sind.

Honorare, Entschädigungen, Tantiemen etc. dürfen nur dann vom Kanton vereinnahmt werden, wenn die Tätigkeit von Amtes wegen ausgeübt wird. Abzuliefern sind demnach Honorare, Entschädigungen und Tantiemen für Tätigkeiten als Staatsvertretungen (z.B. der Atel AG oder der Rheinsalinen AG), was bereits heute der Fall ist. Nicht abzuliefern sind Honorare aber dann, soweit ehemalige Mitglieder des Regierungsrates solche Mandate über die Amtszeit hinaus ausüben.

Nach Art. 62 Absatz 2 GAV haben die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in Unternehmungen die für diese Tätigkeiten ausgerichteten Entschädigungen an die Staatskasse abzuliefern. Diese Vorschrift gilt unbestrittenermassen auch für die Mitglieder des Regierungsrates, da der GAV für sie gestützt auf § 2 Absatz 4 des Staatspersonalgesetzes (BGS 126.1) sinngemäss anzuwenden ist (Art. 5 Abs. 2 GAV). Demnach ist die geforderte gesetzliche Norm bereits vorhanden. Gesetzgeberische Massnahmen sind nicht mehr nötig.

5. Ausrichtung einer Abgangsentschädigung für unverschuldet nichtwiedergewählte Mitglieder des Regierungsrates

Kantonsrat Roland Heim stellte in der Begründung zum eingereichten Auftrag fest, dass in den letzten Jahren bereits zweimal ein Mitglied des Regierungsrates mehr oder weniger unfreiwillig aus dem Amt ausgeschieden sei, ohne dass ein Anspruch auf finanzielle Leistungen bestanden habe. Das Risiko, bei einer Abwahl ein finanzielle Einbussen zu erleiden, sei in der heutigen Zeit sehr gross, weshalb sich fähige Leute nicht mehr für dieses Amt bewerben wollen. Er verlangte daher, dass gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit aus dem Amt ausscheidende Mitglieder des Regierungsrates eine Abgangsentschädigung erhalten, wenn ihnen keine anderen Leistungen, insbesondere nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates (Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates; 126.581.1) zustehen. Diesen Auftrag überwies der Kantonsrat am 9. November 2005.

Die Mitglieder des Regierungsrates haben frühestens Anspruch auf Leistungen nach der Ruhegehaltsordnung, wenn sie nach dem 55. Altersjahr und 12 Dienstjahren aus dem Amt ausscheiden. Wer freiwillig oder unfreiwillig vor dem 55. Altersjahr und/oder mit weniger als 12 Dienstjahren ausscheidet, hat nach dem Austritt keinen Anspruch auf Leistungen nach der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates. Solange ein Mitglied freiwillig und geplant aus dem Amt scheidet, kann diese an sich sehr restriktive Lösung noch akzeptiert werden. Wer aber unfreiwillig (Nichtwiedernominaton/Nichtwiederwahl) ausscheidet, steht in der Regel ohne einen finanziellen Rückhalt da. Eine solche Lösung befriedigt zu Recht nicht. Darum soll im Staatspersonalgesetz § 45 Absatz 5 eingefügt werden, wonach Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von sechs Monatslöhnen haben, sofern sie unverschuldet aus dem Amt scheiden und keinen Anspruch auf Leistungen nach der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates haben. Unverschuldet ist ein Ausscheiden dann, wenn ein bisheriges Mitglied nicht mehr nominiert oder nicht wiedergewählt wird. Keine Abgangsentschädigung ist geschuldet, wenn ein Mitglied des Regierungsrates freiwillig zurücktritt, auch wenn kein Anspruch auf Leistungen nach der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates besteht. Die Beschränkung der Abgangsentschädigung auf das unverschuldete Ausscheiden aus dem Amt ist deshalb gerechtfertigt, weil nach § 3 Abs 2 der Ruhegehaltsordnung die Leistungen (Altersrente und zeitlich befristete Ersatzrente) im Fall einer disziplinarischen Entlassung oder einer fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen um 50 Prozent gekürzt werden müssen.

6. Antragsrecht der Finanzkommission an den Kantonsrat zum Erlass der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates und zur Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen der Mitglieder des Regierungsrates

Die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates stützte sich bis zum Inkrafttreten des total revidierten Staatspersonalgesetzes vom 27. September 1992 auf § 27 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn. Massgebende gesetzliche Grundlage bildet heute § 46 Abs. 2 StPG: Der Kantonsrat ordnet die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates. Nicht geregelt ist, wer den Antrag an den Kantonsrat stellt. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision soll auch diese Unsicherheit geklärt werden, indem das Antragsrecht der Finanzkommission ausdrücklich in § 46 Abs. 2 StPG normiert wird.

Nach § 45 Absatz 4 des Gesetzes über das Staatspersonal regelt der Kantonsrat die Besoldungen und Entschädigungen für die Mitglieder des Regierungsrates. Im Rahmen dieser Revision soll auch das Antragsrecht der Finanzkommission in diesem Bereich ausdrücklich geregelt werden.

7. Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal im Zusammenhang mit der Gründung der Solothurner Spitäler AG

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (BGS 817.11) müssen zwei Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal geändert werden.

- § 19 Abs. 3: Ergänzung der regierungsrätlichen Befugnis, die Kompetenz zur Anstellung von Personal auch an die Solothurner Spitäler AG zu delegieren. Ausdrücklich verzichtet wird auf die Möglichkeit, die Kompetenz zur Anstellung von Personal auch an Anstalten zu delegieren. Der Regierungsrat lehnte es bis heute immer ab, eine solche Delegation zu beschliessen, um den einheitlichen Vollzug des Personalrechts, insbesondere die Lohnpolitik, nicht zu gefährden.
- § 39 Abs. 4: Ergänzung der regierungsrätlichen Befugnis, die Ermächtigung zur Aussage vor Gericht auch an die Solothurner Spitäler AG zu delegieren.

Bei der Schaffung des Spitalgesetzes wurden diese Gesetzesänderungen versehentlich nicht vorgenommen. In der Verordnung über den Vollzug des Personalrechts durch die Solothurner Spitäler AG vom 20. Dezember 2005 (BGS 817.113) sind diese Delegationen jedoch bereits enthalten.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

9. Auswirkungen

9.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Der Vollzug dieser Gesetzesänderungen hat keine personellen Konsequenzen. Im Fall einer unverschuldeten Nichtwiederwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates wird eine Abgangsentschädigung von sechs Monatslöhnen fällig.

9.2 Vollzugsmassnahmen

Die Staatskanzlei hat ein Verzeichnis der Interessenbindungen für Mitglieder des Regierungsrates zu führen. Im Übrigen sind keine besonderen Vollzugsmassnahmen nötig.

9.3 Folgen für die Gemeinden

Das Gesetzgebungsprojekt hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden

10. Rechtliches

Der Kantonsrat ist gestützt auf Art. 71 Abs. 1 der Kantonsverfassung befugt, Gesetze zu erlassen. Wenn er diese mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der Erlass eines Gesetzes oder dessen Änderung der obligatorischen, im andern Fall dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b KV).

11. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

12. Beschlussesentwurf

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis der Mitglieder des Regierungsrates

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

³ Der Regierungsrat kann Anstellungen an die Departemente, an das Personalamt oder an die Solothurner Spitäler AG delegieren.

Als § 22 wird eingefügt:

§ 22. Berufliche Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen weder einen andern Beruf noch ein Gewerbe ausüben.

² Sie dürfen auch nicht in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts die Stellung von Direktoren und Direktorinnen oder Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen oder von Mitgliedern der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Kontrollstelle einnehmen. Vorbehalten bleiben die Mitgliedschaft in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts mit gemeinnützigem oder ideellem Zweck sowie Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, wenn das Gesetz oder Vereinbarungen zwischen diesen Organisationen und dem Kanton Solothurn solche Vertretungen vorsehen oder der Regierungsrat eine Vertretung beschliesst.

Die Marginalie von § 23 lautet neu:

§ 23. Familiäre Unvereinbarkeiten

§ 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

⁴ Der Regierungsrat kann die Ermächtigung an die zuständigen Departemente und an die Solothurner Spitäler AG delegieren.

Als § 44 wird eingefügt:

§ 44. Offenlegung von Interessenbindungen

¹⁾ BGS 126.1.

Die Mitglieder des Regierungsrates müssen ihre Verbindungen zu Unternehmungen und Interessenorganisationen, soweit sie nach § 22 mit dem Amt als Mitglied des Regierungsrates vereinbar sind, in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden Register offen legen. Darunter fallen insbesondere:

- a. wirtschaftlich beherrschende Beteiligungen an einem Unternehmen des privaten Rechts;
- b. Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Interessengruppen;
- c. Mitgliedschaften in der Verwaltung von Organisationen mit gemeinnützigem oder ideellem Zweck;
- d. Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 45 Absatz 4 lautet wie folgt:

⁴ Der Kantonsrat regelt auf Antrag der Finanzkommission die Besoldungen und die Entschädigungen für die Mitglieder des Regierungsrates.

Als § 45 Absatz 5 wird eingefügt:

⁵ Mitglieder des Regierungsrates, welche unverschuldet ohne Anspruch auf Leistungen nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates¹⁾ aus dem Amt scheiden, haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von sechs Monatslöhnen.

§ 46 Absatz 2 lautet wie folgt:

² Der Kantonsrat ordnet auf Antrag der Finanzkommission die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenfürsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

¹⁾ BGS 126.581.1.

Verteiler KRB

Regierungsrat

Finanzdepartement

Personalamt

Amt für Finanzen

Kantonale Pensionskasse Solothurn

GS

BGS

Parlamentsdienste

Amtsblatt (Referendum)